

Stadt Bergkamen
Dezernat III

Drucksache Nr. 8/1895-00
Amt für Finanzen und Steuern

Datum: 06.11.2003

Az.: 22.60.10 gl-bs

Beschlussvorlage – öffentlich -

	Beratungsfolge	Datum
1.	Haupt- und Finanzausschuss als Werksausschuss	10.12.2003
2.	Rat der Stadt Bergkamen	11.12.2003
3.		
4.		

Betreff:

Abwasserbeseitigung,
hier: 9. Änderung zur Gebührensatzung

Bestandteile dieser Vorlage sind:

1. Das Deckblatt
2. Die Sachdarstellung und der Beschlussvorschlag
3. 4 Anlagen

Der Bürgermeister In Vertretung Mecklenbrauck Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer	Mitunterzeichnung In Vertretung
---	------------------------------------

Amtsleiter Overhage	Sachbearbeiter Gläser	Sichtvermerk StA 30 Roreger
----------------------------	------------------------------	------------------------------------

Sachdarstellung:

Die Kalkulation der Entwässerungsgebühren hängt in wesentlichem Umfang mit nachstehend beschriebenen Faktoren zusammen:

I. Entwicklung des Lippeverbandsbeitrages

Der Beitrag an den Lippeverband wird im Vergleich zum Jahr 2003 von 4.420.459,00 € auf 5.123.083,00 € in 2004 steigen.

Wesentlichen Anteil an dieser Steigerung hat das vom Lippeverband durchgeführte und noch durchzuführende „Sesekeprogramm“. Die Kosten allein hierfür steigen um rd. 520.000,00 €.

Die zu erwartenden Beitragssteigerungen, die aus dem Sesekeprogramm herrühren, sind in mehreren Sitzungen des Werksausschusses, zuletzt am 09.05.2001, durch Vertreter des Lippeverbandes erläutert worden.

Vergleichsberechnungen haben ergeben, dass die Entwässerungsgebühr für das Schmutzwasser ohne die gestiegenen Kosten für das Sesekeprogramm auf 2,82 €/cbm, bei unverändertem Lippeverbandsbeitrag auf 2,77 €/cbm festzusetzen wären.

Im Vergleich zum Jahr 2003 müssten die Entwässerungsgebühren lediglich um 0,06 € bzw. 0,01 € erhöht werden, und zwar wesentlich bedingt durch die rückläufige Entwicklung der Wassermengen.

II. Entwicklung der Wassermengen

Für das Jahr 2004 ist ein starker Einbruch (./. 115.000 cbm) bei den zugrunde zu legenden Wassermengen zu verzeichnen.

Neben dem sparsameren Umgang der Privathaushalte mit Wasser ist der weitere Rückzug des Bergbaus für die verringerten Wassermengen verantwortlich.

Geringere Wassermengen haben zur Folge, dass trotz evtl. konstanter oder rückläufiger Kosten der Gebührensatz je Einheit steigt.

III. Entwicklung der Kosten für die Inanspruchnahme der städtischen Kanalisation

Erfreulich ist, dass die jahresbezogenen Kosten für die Inanspruchnahme der städtischen Kanalisation sowohl im Schmutzwasser- als auch im Niederschlagswasserbereich im Vergleich zum Vorjahr gesunken sind.

Zurückzuführen ist dieser Rückgang auf

- höhere Zahlungen des Bergbaus für Unterhaltungsarbeiten an Kanälen,
- geringere Abschreibungen durch negativen Baupreisindex.

Die kalkulatorischen Abschreibungen werden ermittelt anhand von Wiederbeschaffungswerten, die sich zusammensetzen aus den historischen Anschaffungskosten und einem Baupreisindex.

Dieser Baupreisindex zeigt, inwieweit sich eine Bauleistung im Vergleich zum Vorjahr verteuert oder verbilligt hat.

Aufgrund der schwachen Baukonjunktur sinkt zurzeit dieser Index mit der Folge, dass die zu verrechnenden Abschreibungen sinken.

IV. Gewinn- und Verlustvorträge gemäß § 6 KAG NRW

Die Betriebsabrechnung 2002 schließt bei den unterschiedlichen Gebührenarten wie folgt ab:

Gebührenart	Über-Unterdeckung €
Schmutzwasser Lippeverband	./ 22.641
Niederschlagswasser Lippeverband	./ 30.407
Schmutzwasser städt. Kanalisation	+ 85.450
Niederschlagswasser städt. Kanalisation	+ 112.034

Die Verwaltung schlägt vor, die Gewinne im Bereich Schmutz- und Niederschlagswasser städt. Kanalisation in die Kalkulation 2004 vorzutragen. Die Verluste im Bereich des Lippeverbandes sollen auf das Jahr 2005 vorgetragen werden.

Aus der Betriebsabrechnung 2001 ist ein Gewinn in Höhe von 49.193,00 € als Gebühren mindernd für die Niederschlagswassergebühr städt. Kanalisation einzusetzen.

V. Ergebnis der Gebührenkalkulation (siehe Anlage 2)

Bei einem einjährigen Kalkulationszeitraum ergeben sich unter Berücksichtigung der o. g. Punkte folgende für das Jahr 2004 festzusetzenden Gebührensätze:

Gebührenart	2003	2004	Differenz
Schmutzwasser	2,76 €/cbm	2,99 €/cbm	+ 8,33 %
Niederschlagswasser	0,97 €/qm	0,93 €/qm	- 4,12 %
Schmutzwasser Verbandsmitglieder (Nutzung städt. Kanalisation)	1,19 €/cbm	1,17 €/cbm	- 1,68 %
Niederschlagswasser Verbandsmitglieder	0,72 €/qm	0,65 €/qm	- 9,72 %
Schmutzwasser Lippeverband (ohne Nutzung städt. Kanalisation)	1,56 €/cbm	1,82 €/cbm	+ 16,67 %
Niederschlagswasser Lippeverband	0,25 €/qm	0,28 €/qm	+ 12,00 %

VI. Ermittlung des Gebührenbedarfes

Bei vielen Kosten ist es nicht möglich, eine direkte Zuordnung auf die Kosten für die Schmutzwasser- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung vorzunehmen.

Als verursachungsgerechte Aufteilungsmöglichkeit bietet sich die Kanallänge je Kanalsystem an.

Die gesamte Kanallänge beträgt zurzeit 215.256,31 m.

Davon entfallen auf

- reine Regenwasserkanäle	14.061,02 m,
- reine Schmutzwasserkanäle	12.255,63 m,
- Mischwasserkanäle	188.939,66 m.

Mischwasserkanäle dienen sowohl zur Aufnahme von Niederschlagswasser als auch von Schmutzwasser, so dass die Länge des Mischwassersystems je zur Hälfte auf Niederschlags- bzw. Schmutzwasserkanäle aufgeteilt wird.

Somit ergibt sich eine fiktive Länge

- der Regenwasserkanäle von	108.530,85 m	=	50,42 %,
- der Schmutzwasserkanäle von	106.725,46 m	=	49,58 %.

Alle Unterhaltungskosten, die in der nachfolgenden Bedarfsermittlung nicht eindeutig zugeordnet werden können, werden im Verhältnis 49,58 % für Schmutzwasser und 50,42 % für Niederschlagswasser aufgeteilt.

1. Personalkosten des Stadtbetriebes Entwässerung 392.605,00 €

In der Kalkulation sind zunächst die vollen Personalkosten der für die Entwässerung in leitungsgebundener Form arbeitenden Mitarbeiter des Stadtbetriebes Entwässerung zu berücksichtigen (siehe auch nähere Erläuterungen zu Punkt 10).

Als Berechnungsgrundlage dienen die voraussichtlichen Personalkosten 2004.

2. Laufende Unterhaltung der städtischen Kanalisation 875.382,00 €

Nach erneuten Verhandlungen mit der Deutschen Steinkohle AG zahlt diese einen Zuschuss von 220.000,00 € für 2004, um die erhöhten Kosten für die Unterhaltung aufgrund von bergbaulichen Einwirkungen auszugleichen.

In der Kalkulation verbleibt daher ein Betrag von 655.382,00 €

Da jedoch nicht zugeordnet werden kann, für welchen Kostenträger die Kosten entstehen werden, werden sie im o. g. Verhältnis aufgeteilt.

3. Unterhaltung Geräte 4.000,00 €

Für die Anschaffung von Geräten (Wert je Gerät unter 410,00 € netto), die für die Unterhaltung der städtischen Kanäle benötigt werden, werden Kosten in Höhe von 4.000,00 € erwartet. Diese Kosten werden bei der Normalgebühr berücksichtigt und im o. g. Verhältnis aufgeteilt.

4. Abwasserabgabe 126.158,00 €

Laut Beitragsliste 2004 des Lippeverbandes wird die Abwasserabgabe unter Vorbehalt der Zustimmung der Mitgliederversammlung 126.158,00 € betragen.

Dieser Betrag fällt allein für die Schmutzwasserbeseitigung an.

5. Verwaltungskostenbeitrag 329.535,00 €

a) Kostenbeitrag für Personalkosten der Stadt **237.020,00 €**

Der Stadtbetrieb Entwässerung nimmt Personalleistungen der Stadt Bergkamen in Anspruch, z. B. des Steueramtes für das Erstellen der Bescheide für den Stadtbetrieb, der Stadtkasse für die Einziehung der Entwässerungsgebühren durch Führung des Girokontos sowie verstärkt die ADV-Abteilung.

Im Einzelnen werden Leistungen von folgenden Ämtern bezogen:

- Oberste Verwaltungsorgane	25 %,
- Rechnungsprüfungsamt	33 %,
- Amt für Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	5 %,
- Amt für Finanzen und Steuern	219 %,
- Amt für Planung, Umwelt und Bauordnung	15 %,
- Amt für Hoch- und Tiefbau	30 %,
- Hauptamt	46 %.

b) Kostenbeitrag für Sachleistungen **92.515,00 €**

b1) Kostenbeitrag für Sachleistungen für den Stadtbetrieb 66.408,00 €

Der Stadtbetrieb Entwässerung ist in den Räumen des Rathauses untergebracht und ist demzufolge an den Kosten für das Rathaus zu beteiligen (z. B. Strom, Wasser, Heizung, Reinigung). Weiterhin nutzt der Stadtbetrieb das Telefonnetz der Stadtverwaltung. Die Gebühren können daher exakt nachgewiesen und mit dem Stadtbetrieb abgerechnet werden. Desgleichen nutzt der Stadtbetrieb Kopierer und sonstige Einrichtungen der Stadt. Auch Büromaterialien werden über das FDI bezogen, ebenso werden Programme im Rahmen der Inanspruchnahme der ADV-Abteilung genutzt.

b2) Kostenbeitrag für Sachleistungen der Stadt 26.107,00 €

Bedingt durch die Inanspruchnahme von Personalleistungen der Stadt hat der Stadtbetrieb auch die Sachkosten der für den Stadtbetrieb arbeitenden Personen anteilig zu tragen. Die der Ermittlung der Sachleistungen zugrunde liegenden Prozentanteile entsprechen denen zu a).

6. Gutachten und Beratung 196.000,00 €

Unter dieser Position wurden die Kosten für die Kanaluntersuchungen nach SÜVKan (Selbstüberwachungsverordnung Kanäle) in Höhe von 16.000,00 € sowie die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer (20.000,00 €) zusammengefasst.

Des Weiteren werden hier die Kosten für die geplante Einführung eines Qualitäts- und Umweltmanagementsystems berücksichtigt.

7. Kalkulatorische Abschreibungen 2.885.168,00 €

Aufgrund der Überprüfung und Fortschreibung des Kanalvermögens ergeben sich auf Basis der Wiederbeschaffungskosten kalkulatorische Abschreibungen in folgender Höhe:

- für reine Schmutzwasserkanäle	103.081,00 €
- für reine Niederschlagswasserkanäle	175.137,00 €
- für Mischwasserkanäle	2.519.950,00 €

Der Betrag für die Mischwasserkanäle ist nach dem Verhältnis der Kosten für Neubau- maßnahmen (53,68 % für Schmutzwasser-, 46,32 % für Niederschlagswasserkanäle) aufzuteilen.

Insgesamt ergeben sich nach der Aufteilung Kosten für die Beseitigung von

- Schmutzwasser in Höhe von	1.454.180,00 €
- Niederschlagswasser in Höhe von	1.340.998,00 €

Für die Verwaltung des Stadtbetriebes werden Softwareprogramme eingesetzt (Buchhaltung, Kanaldatenbank), die mit kalkulatorischen Abschreibungen in Höhe von 90.000,00 € zu Buche schlagen.

8. Kalkulatorische Zinsen 2.128.802,00 €

Als Grundlage dienen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich Abschreibungen sowie Zuschüsse und Beteiligungen Dritter zum Restbuchwert, wobei das im Jahr 2004 durchschnittlich gebundene Kapital als zu verzinsendes Kapital zugrunde gelegt wird.

Der Restwert der Kanäle zum 01.01.2004 beträgt voraussichtlich

- für Mischwasserkanäle	68.401.309,00 €
- für Schmutzwasserkanäle	2.501.140,00 €
- für Niederschlagswasserkanäle	5.574.342,00 €

Durch im Jahr 2004 in Betrieb gehende Anlagen und unter Berücksichtigung der Abschreibungsbeträge des Jahres 2004 ergibt sich zum 31.12.2004 ein voraussichtlicher Restbuchwert

- für Mischwasserkanäle von	71.559.105,00 €
- für Schmutzwasserkanäle von	2.427.468,00 €
- für Niederschlagswasserkanäle von	5.536.134,00 €

Als durchschnittlich gebundenes Kapital ergeben sich als Ausgangspunkt für die Verzinsung folgende Werte:

- Mischwasserkanäle	69.980.207,00 €
- Schmutzwasserkanäle	2.464.304,00 €
- Niederschlagswasserkanäle	5.505.238,00 €

Das Abzugskapital wird, da in fast allen Fällen nicht mehr nachvollzogen werden kann, für welches Kanalisationssystem die Zuweisungen bzw. Zuschüsse des Bergbaus gezahlt wurden, bei den Restbuchwerten für Mischwasserkanäle in Abzug gebracht.

Als Abzugskapital (Durchschnitt der Restbuchwerte am Jahresanfang und am Jahresende 2004) sind zu berücksichtigen:

- Beteiligungen des Bergbaus an Netzveränderungen	25.050.543,00 €
- Erstellung von Kanälen durch Private	583.290,00 €
- Öffentliche Zuweisungen	6.036.553,00 €
- Kanalanschlussbeiträge	2.882.475,00 €
- Förderung aus dem Programm „Ökologische Wasserwirtschaft“	721.300,00 €
- Förderung durch den Lippeverband	68.147,00 €

Als durchschnittlich zu verzinsendes gebundenes Kapital verbleiben die Restbuchwerte

- für Mischwasserentsorgung	34.760.516,00 €	= 81,12 %,
davon für		
- Mischwasserkanäle	34.705.861,00 €	
- Grundstücke	7.505,00 €	
- Maschinen	47.150,0 €	
- für Schmutzwasserentsorgung	2.433.561,00 €	= 5,69 %,
- für Niederschlagswasserentsorgung	5.468.019,00 €	= 12,77 %,
- für Verwaltung	141.601,00 €	= 0,33 %.
Gesamt	42.803.697,00 €	

Der durchschnittliche Schuldenstand des SEB wird im Jahr 2004 voraussichtlich 33.784.360,00 € betragen, so dass für 9.019.337,00 € eine Eigenkapitalverzinsung in die Kalkulation einzustellen ist.

Bei einer 4%igen Verzinsung ergeben sich Eigenkapitalzinsen in Höhe von

Der SEB hat in 2004 voraussichtlich Fremdkapitalzinsen zu zahlen.

360.773,00 €
1.768.029,00 €

2.128.802,00 €

Dieser Zinsbetrag wird nach den oben dargestellten Prozentanteilen auf die verschiedenen Entsorgungsanlagen aufgeteilt. Der sich für die Mischwasserentsorgung ergebende Zinsbetrag wird im Verhältnis der Neubaukosten auf Schmutzwasser (53,68 %) und Niederschlagswasser (46,32 %) umgelegt.

9. Lippeverbandsumlage **5.123.083,00 €**

Die Aufteilung der Kosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser sowie auf die Klärschlammabeseitigung ist der **Anlage 3** zu entnehmen.

In der Veranlagung des Lippeverbandes sind Kosten für die Beseitigung des aus den Klärgruben der nicht eingeschlossenen Gebiete stammenden Klärschlammes enthalten (13.944,00 €). Diese Kosten sind Bestandteil der Kalkulation für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

Der Betrag, der im Rahmen der Kalkulation der Entwässerungsgebühren zu berücksichtigen ist, vermindert sich daher auf 5.109.139,00 €.

10. Aktivierte Eigenleistungen **./ 346.362,00 €**

Da der Stadtbetrieb Entwässerung mit Personal ausgestattet ist, das nicht ausschließlich gebührenrelevante Tätigkeiten ausführt, sind die auf eigene Planung und Bauleitung entfallenden Personalkostenanteile sowie ein anteiliger Verwaltungskostenbeitrag in der Kalkulation Gebühren mindernd zu berücksichtigen.

Von den 6 Stellen im Stadtbetrieb Entwässerung weisen 3,55 Stellen lt. Aufgabenverteilungsplan Aufgaben der Planung und Bauleitung auf. Die Personalkosten der entsprechenden Mitarbeiter, der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten des Stadtbetriebes sowie der Anteil an Dienstreisen und Mieten sind daher nicht in der Kalkulation zu berücksichtigen.

11. Kaltmiete **11.499,00 €**

Der Stadtbetrieb Entwässerung nutzt Räumlichkeiten des Rathauses. Hierfür ist eine Kaltmiete von jährlich 11.499,00 € an die Stadt zu zahlen.

12. Sonstiger Verwaltungsaufwand **62.000,00 €**

Der sonstige Verwaltungsaufwand setzt sich im Wesentlichen aus drei Positionen zusammen:

- Dienstreisen/Fortbildung	12.000,00 €
- Wartung, Software	35.000,00 €
- Kosten ATV, Zeitschriften, Bücher etc.	15.000,00 €

VII. Ermittlung der zu berücksichtigenden Abwassermengen bzw. bebauten und befestigten Flächen

1. Schmutzwasser

- 1.1 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die Gebührenpflichtigen nicht vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 a) der Satzung)

2.444.656 cbm

- 1.2 Abwassermengen, die über die städtische Kanalisation entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 a) der Satzung)

97.433 cbm

- 1.3 Abwassermengen, die über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbrauchslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 3 a) der Satzung)

2.178 cbm

2. Niederschlagswasser

- 2.1 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen nicht vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 1 b) der Satzung)

2.557.753 qm

- 2.2 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über die städtische Kanalisation entsorgt wird und für die die Gebührenpflichtigen gesondert vom Lippeverband zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 b) der Satzung)

245.865 qm

- 2.3 Bebaute und befestigte Flächen, von denen Niederschlagswasser über Anlagen und Einrichtungen des Lippeverbandes entsorgt werden und für die die Gebührenpflichtigen nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen werden
(Gebühr gemäß § 5 Abs. 3 b) der Satzung)

0 qm

- 2.4 Öffentliche Straßen, Wege und Plätze
(§ 3 der Satzung)

1.509.097 qm

VIII. Verteilung der Verwaltungskosten des Stadtbetriebes Entwässerung auf die unterschiedlichen Gebührenarten

Die Verwaltungskosten in Höhe von 571.319,00 € werden mit Hilfe eines Schlüssels auf die unterschiedlichen Gebührenarten verteilt.

Der Schlüssel richtet sich nach der Anzahl der Veranlagungen am Jahresanfang.

Die Ermittlung des Verteilungsschlüssels ist der **Anlage 4** zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergkamen beschließt die 9. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung der Stadt Bergkamen – so, wie sie als **Anlage 1** beigelegt ist.

Anlage 1 zur Drucksache Nr. 8/1895-00**9. Änderungssatzung vom****zur Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke
und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung der Stadt Bergkamen vom 20.12.1993 -**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), der §§ 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 708), sowie der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254), hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am folgende 9. Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------|
| a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser | 2,99 € |
| b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche | 0,93 € |

Art. II

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------|
| a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser | 1,17 € |
| b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche | 0,65 € |

Art. III

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, beträgt die Benutzungsgebühr jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|--------|
| a) der Schmutzwasserentwässerung je cbm Abwasser | 1,82 € |
| b) der Niederschlagswasserentwässerung je qm angeschlossene, bebaute und befestigte Fläche | 0,28 € |

sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

Art. IV

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2004 in Kraft.